**Kind weg, Probleme weg M 4 Gesetzliche Grundlagen**

**Station 3**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| §§ | ***Schwangerschaftsabbruch -******Was sagt das Gesetz?*** | §§ |

**Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und 1993**

Das Bundesverfassungsgericht hat sich 1975 und 1993 zu Fragen der Menschenwürde und zum Recht auf Leben beim ungeborenen Menschen geäußert.

Das Gericht erklärt am 25.2.1975 in seinen begründenden Leitsätzen, dass die Entwicklung des Menschen „ein kontinuierlicher Vorgang (ist), der keine scharfen Einschnitte aufweist“ (BVerfGE 39, S. 37). Die befruchtete Eizelle enthält von Anfang an das Potential aller späteren Entwicklungsstadien (Ungeborenes, Neugeborenes, Kind, Erwachsener, Greis). Es bedarf der entsprechenden äußeren Rahmenbedingungen für die Entfaltung (Sauerstoff, Nährstoffe...). Das Gericht urteilt:

„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“ (BVerfGE 39, S. 41).

18 Jahre später bekräftigt das Gericht die Schutznormen in den Leitsätzen 1-4 des Urteils vom 28.5.1993 (BVerfGE 88, S. 203ff):

* Die Schutzpflicht des Staates gem. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 GG besteht für das Ungeborene. Die Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts gewährleisten. Das Lebensrecht wird nicht durch die Annahme seitens der Mutter begründet.
* Die Schutzpflicht des Staates gilt bezogen auf jedes einzelne Leben.
* Der rechtliche Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber der Mutter.
* Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Schwangerschaftsdauer grundsätzlich als Unrecht angesehen werden und dementsprechend verboten sein.

**Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zum Schwangerschaftsabbruch**

Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich strafbar und deshalb im Strafgesetzbuch geregelt (§218 StGB). Es gelten aber folgende **Ausnahmen (§218a StGB)**:

1. **Beratungsregelung:** Bei einem Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage der sog. Beratungsregelung ist der Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruchs nicht verwirklicht, wenn
* die schwangere Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt und sie der Ärztin oder dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung (**§219 StGB**) nachgewiesen hat,
* der Schwangerschaftsabbruch von einer Ärztin/ einem Arzt vorgenommen wird und
* seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.
1. **Indikationen** (d.h. Angezeigtsein eines Schwangerschaftsabbruchs). Ein Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage einer Indikation ist nicht rechtswidrig.
* aufgrund einer **medizinischen Indikation**, d.h. wenn der Abbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist. Ziel ist es dabei, eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden. Diese Gefahr darf jedoch nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden können;
* aufgrund einer **kriminologischen Indikation**, d.h. wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat wie sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen begangen worden ist und dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.

**Strafbarkeit anderer Personen:**

Jede Person, die an einer verbotenen Abtreibung durch Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe beteiligt ist, macht sich strafbar. Dies gilt auch für jede Person, die eine Schwangere mit Gewalt oder durch Drohung zum Schwangerschaftsabbruch nötigt (§240 StGB).

Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Abbruch der Schwangerschaft bewirkt, erfüllt einen Straftatbestand (§170 StGB).

**Ärztliche Pflichten (§218c StGB):**

Wenn die Ärztin bzw. der Arzt nicht bestraft werden wollen, müssen sie Folgendes beachten:

* Der Frau muss Gelegenheit gegeben werden, die Gründe zu erklären, warum sie die Schwangerschaft abbrechen will.
* Die Schwangere ist über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche körperliche (physische) und seelische (psychische) Auswirkungen ärztlich zu beraten.
* Bei der Beratungsregelung und der kriminologischen Indikation ist die Dauer der Schwangerschaft aufgrund ärztlicher Untersuchung zu überprüfen.
* Soweit der Nachweis einer gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung für die Straflosigkeit der Frau erforderlich ist, darf die Ärztin bzw. der Arzt, die/der den Abbruch vornimmt, die Frau nicht zugleich beraten haben.

[Quelle: Schwangerschaftsberatung § 218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2012; www.bmfsfj.de; bearbeitet]